

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **des Schweinezuchtverbandes OÖ**

### **für den Spermaverkauf**

---

#### **A. Anwendungsbereich**

Der Schweinezuchtverband & Besamung Oberösterreich (im Folgenden kurz SZV) liefert Sperma (vorrangig) von eigenen Ebern (der eigenen Besamungsstation) an seine Mitgliedsbetriebe und sonstigen Kunden. Für alle diesbezüglichen Angebote, Verträge, Lieferungen und -Leistungen sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### **B. Preis/Versand**

Es gelten immer die Preise und Versandkosten zum Zeitpunkt der Bestellung. Grundlage sind die auf der Homepage veröffentlichten Preise und Versandbedingungen.

#### **C. Katalogangaben/Angaben auf der Homepage/Angabe in Listen**

Ab Erscheinungsdatum eines neuen Kataloges bzw. einer neuen Liste werden alle vorherigen Ausgaben ungültig. Der Katalog bzw. die Liste und die darin enthaltenen Beschreibungen (z.B. der Eber) wurden vom SZV mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann eine Haftung für Satz- und Druckfehler sowie für Schäden und Folgeschäden im Zusammenhang mit unseren Aussagen und Beschreibungen nicht übernommen werden.

#### **D. Sorgfaltspflichten der Vertragspartner**

Mit Sperma ist stets sorgsam umzugehen und es ist fachkundig zu verwenden, denn nur dann kann der gewünschte Befruchtungserfolg erreicht werden. Der Käufer hat daher dafür Sorge zu tragen, dass die Besamung von dazu befugten Personen durchgeführt wird (z.B. Befähigung gemäß Tierzuchtgesetz) und das Sperma sorgfältig und ordnungsgemäß gelagert und angewendet wird.

#### **E. Gewährleistung und Haftung**

Der SZV wird nach Möglichkeit das Sperma von dem Eber liefern, dessen Sperma bestellt wurde. Wird bei der Bestellung kein Eber benannt oder ist von diesem Eber Sperma vorübergehend nicht verfügbar, ist der SZV berechtigt Sperma eines vergleichbaren Ebers zu liefern, hat aber dessen Identität anzugeben. Im Fall höherer Gewalt, Seuchen o.ä. ist der SZV auch berechtigt, Sperma von zweiten Lieferanten zu liefern, er hat den Käufer jedoch darüber zu informieren. Der Käufer hat in beiden Fällen das Recht binnen 2 Tagen nach erfolgter Bekanntgabe der Identität bzw. Verständigung dem SZV schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Käufer kann bereits bei der Bestellung ausdrücklich bekannt geben, dass er eine Lieferung eines anderen Spermas als von dem konkret angegebenen Eber nicht wünscht und in oben angeführten Fällen keine Ersatzlieferung vorzunehmen ist.

Die Besamungsstation Steinhaus bei Wels des SZV ist ein nach EU-RL 90/429/EWG anerkannter Betrieb und führt alle diesbezüglich vorgeschriebenen Maßnahmen und Untersuchungen durch. Der PRRS Status wird gemäß dem Programmvorgaben des OÖ Tiergesundheitsdienstes überwacht. Trotz vielfältiger Maßnahmen und hohem Sorgfaltsmaßstab kann eine Infizierung des Bestandes durch Krankheiten, Viren und Bakterien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird im Fall der Übertragung von Krankheiten, Viren und Bakterien, durch das Sperma keine Haftung vom SZV übernommen und wird die Freiheit von Krankheiten, Viren und Bakterien, nicht Vertragsbestandteil der Spermalieferung.

Jegliche Ansprüche (z.B. Gewährleistung, Schadenersatz) des Vertragspartners verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Haftung des SZV für Mängel, Schäden und Folgeschäden ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Haftungsfall ist die Höhe des Schadenersatzanspruches in jedem Fall auf die Wertminderung der Ware beschränkt.

Besteht ein Mangel, kann der SZV nach seiner Wahl und nach Möglichkeit eine Ersatzlieferung von Sperma oder eine Minderung des Preises der Ware durchführen.

Der Käufer hat bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche die Ware unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls aber noch vor dessen Einsatz oder Verwendung auf offensichtliche Mängel oder Beschädigungen usw. zu überprüfen und diese binnen angemessener Frist beim SZV anzuzeigen.

Im Falle von Sondersituationen (Liefereinschränkungen, Bestandssperren, etc.) ist es für den SZV ein wichtiges Ziel, die Versorgung der Kunden mit Ersatzsperma so gut und so rasch wie möglich zu organisieren. In diesen Situationen sind die bei Eigenlieferung üblichen Kontroll- und Untersuchungsstandards nicht bzw. nicht im selben Ausmaß möglich und durchführbar. Hat der SZV Sperma von Zweiterzeugern bezogen gelten daher zusätzlich zu den oben angeführten Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen für Eigenlieferungen folgende gesonderte Regelungen: Eine Gewährleistung und Haftung gewährt der SZV seinen Kunden gegenüber nur im Fall einer erfolgsversprechenden Regressmöglichkeit des SZV gegen den Zweiterzeuger und höchstens in jenem Umfang und unter jenen Bedingungen, in denen dem SZV selbst diesbezügliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Zweiterzeuger zustehen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der SZV kann jedoch nach seiner freien Wahl auch sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus der gegenständlichen Lieferung an den Käufer abtreten und wird in diesem Fall auch alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen/Veranlassungen tätigen (z.B. Verständigungen, ...). Im Fall der Abtretung ist jegliche Inanspruchnahme des SZV durch den Käufer hinsichtlich Gewährleistung oder Haftung soweit gesetzlich möglich jedenfalls ausgeschlossen.

In jedem Fall hat der Käufer bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche die Ware unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls aber noch vor dessen Einsatz oder Verwendung auf offensichtliche Mängel oder Beschädigungen usw. zu überprüfen und diese binnen angemessener Frist beim SZV und beim Zweiterzeuger schriftlich anzuzeigen.

Eine direkte gesetzlich mögliche Inanspruchnahme des kaufenden Betriebes gegenüber dem Zweiterzeuger bleibt von diesen Regelungen jedoch unberührt.

#### **F. Lieferung/Zahlung/Eigentumsvorbehalt**

Im Regelfall erfolgt die Bezahlung mittels Einziehungsauftrag, wobei mangels anderweitiger Vereinbarung einmal monatlich die Einziehung erfolgt. Ist keine Bezahlung mittels Einziehungsauftrag vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung und nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den SZV ist jedenfalls ausgeschlossen.

Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind nicht verbindlich und stellen lediglich Richtwerte dar. Ausgenommen davon sind Liefertermine und -fristen, die ausdrücklich als Fixtermine und -fristen vereinbart wurden. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Seuchen, behördliche Maßnahmen, Streik, auch bei dritten Lieferanten des SZV, oder ähnliche Umstände, die nicht im Einflussbereich des SZV liegen, unmöglich oder übermäßig erschwert, ist der SZV insoweit aus seiner Lieferverpflichtung und etwaigen Ersatzleistungen bzw. daraus folgenden Ansprüchen entbunden und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten im Eigentum des SZV. Das Eigentum setzt sich an dem aus dem gelieferten Sperma produzierten Ferkel fest bzw. fort. Der

SZV ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung im Verzug gerät. Etwaige Wertminderungen usw. der bereits gelieferten Ware und vom SZV bereits getätigte Aufwendungen und ihm angefallene Kosten sind dann dem SZV vom Käufer umgehend zu ersetzen. Kann das gelieferte Sperma vom SZV nicht mehr zurückgenommen werden oder ist es bereits verbraucht, hat der SZV ohne Ersatzzahlungen einen Herausgabeanspruch auf die daraus erzielten Ferkel.

#### **G. Sonstiges**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des SZV und Ort des Gefahrenübergangs ist die erstmalige Abgabe nach dem Transport durch den SZV. Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN-Kaufrechtes. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, sofern kein Zwangsgerichtsstand besteht, das für den Sitz des SZV sachlich zuständige Gericht. Der Vertragspartner ist ausdrücklich damit einverstanden und erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und für Werbezwecke vom SZV (und allfällig erforderlicher Erfüllungsgehilfen) erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden. Der SZV verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden nicht Dritten für andere Zwecke zu übertragen

Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen, aus welchem Grund immer, unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertrages oder der übrigen Teile dieser Geschäftsbedingungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages bzw. der Geschäftsbedingungen am nächsten kommt. Schließt der SZV Geschäfte mit Konsumenten ab, gehen diesbezüglich zwingend geltende gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen vor.

**Stand: Juli 2014**